

Beitragsordnung des Vereins

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in den § 6 (2) der Vereinssatzung in der Fassung vom 12.07.2023. Sie ist daher nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Dieses Dokument regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur vom Vorstand des Vereins geändert werden.
- (3) Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen quartalsmäßigen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Über die Befreiung der Beitragspflicht entscheidet der Vorstand.

§ 3 Beschlüsse zum Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und der Umlagen wird vom Vorstand beschlossen. In der Mitgliederversammlung werden diese abgestimmt.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum ersten des folgenden Quartals erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 4 Höhe des Beitrags

- (1) Die Mitglieder haben die am Ende folgende Beiträge zu zahlen.
- (2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (3) Für die Einstufung in die jeweiligen Mitglieder ist die Mitgliederverwaltung zuständig.

§ 5 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen und sonstige Gebühren sind mittels Sepa-Lastschriftverfahren, Pay-Pal oder Überweisung zu zahlen.
 - a) Bei Einzug durch das SEPA-Lastschriftverfahren sind die Mitglieder verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
 - b) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 3. Werktag einer jeden Abrechnungsperiode auf das Beitragskonto oder per Pay-Pal des Vereins.

(2) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 6 Gebühren

(1) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben

(2) Für zusätzliche Vereinsangebote (z.B. Sportkurse, Ausflüge, usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind und separat bei den Angeboten mitgeteilt werden.

§ 7 Umlage

(1) Eine Umlage wird nicht erhoben.

§ 8 Datenverarbeitung

(1) Die Beitrags-, Gebühren und Umlagen Erhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 9 Änderungen

(1) Änderungen, welche die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vereinsaustritt

(1) Ein Vereinsaustritt ist nur in schriftlicher Form nach §4 in der Satzung möglich.

Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

1. Jugendliche/r	Euro 16/ monatlich (ab Eintritt zum nächsten 1.)
2. Jugendliche/r innerhalb einer Familie	Euro 12 / monatlich (ab Eintritt zum nächsten 1.)
3. Jugendliche/r innerhalb einer Familie	Euro 0
und jede/r weitere einer Familie	Euro 0
Passive Mitglieder	Euro 24 / Jahr (ab Eintritt anteilig berechnet)
Ehrenmitglieder	Euro 0